

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

von Linda Camenisch (FDP, Wallisellen), Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) und Christoph Ziegler (GLP, Elgg)

betreffend

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG),
Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB)

4. Abschnitt: Leistungen

B. Gemeinden

§25.¹¹

³Die Beiträge werden frühestens ab der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des zweiten Altersjahres ausgerichtet. Sie betragen pro Monat höchstens das Zweifache des Höchstbetrages einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung.

§26.¹¹

³Die Verordnung regelt die Einzelheiten und ist zustimmungspflichtig.

Linda Camenisch
Willy Haderer
Christoph Ziegler

Begründung:

Der Regierungsrat hat auf Grund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Verordnung über die Alimentenbevorschussung, Überbrückungshilfe und Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) am 1. Dezember 2012 auf den 1. Januar 2013 geändert. Die Beträge bezüglich Voraussetzungen für den Bezug wurden bei den anerkannten Lebenskosten, der Vermögensgrenze sowie dem Vermögensfreibetrag deutlich erhöht. Gleichzeitig wurde der maximale Leistungsanspruch auf die dreifache Waisenrente festgelegt, was einem Betrag von 2'808 Franken entspricht.

Mit der Festlegung der anerkannten Lebenskosten gemäss Ergänzungsleistungen wird die Anzahl von Bezugsberechtigten massiv erweitert. Die Kostensteigerung für die Gemeinden ist enorm. Gleichzeitig konnte keine Entlastung bei den Sozialhilfebeträgen festgestellt werden, weil sich die erweiterte Gruppe von Bezugsberechtigten gar nicht in dieser Zielgruppe befindet. Die vom Regierungsrat prognostizierte Kostensteigerung bei den Gemeinden von ca. 6.1 Mio Franken alleine für die KKBB fällt wesentlich höher aus. Teilweise handelt es sich dabei um eine Steigerung in der Höhe von einem bis mehreren Steuerprozenten. Das kann und darf nicht das Ziel der Neuregelung gewesen sein.

Das vom Amt für Jugend und Berufsberatung eingesetzte Monitoring ist überflüssig. Die Daten können über eine einfache Anfrage betreffend Rechnung 2013 und Budget 2014 in den Gemeinden und Städten in nützlicher Frist erhoben werden.

Die Notwendigkeit von Sofortmassnahmen, dass heisst einer Korrektur der Beiträge sowie eine überarbeitete, zustimmungspflichtige Verordnung mit reduzierten Ansätzen ist ausgewiesen.